

Briefpostanschrift: Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – 40208 Düsseldorf

Stadt Krefeld
Der Oberbürgermeister
Bereich Stadt- und Verkehrsplanung
47792 Krefeld

Landesbetrieb
De-Greif-Straße 195
D-47803 Krefeld
Fon +49 (0) 21 51 8 97-0
Fax +49 (0) 21 51 8 97-505
poststelle@gd.nrw.de
Briefpostanschrift:
Geologischer Dienst NRW
– Landesbetrieb –
40208 Düsseldorf

Helaba
Girozentrale
IBAN: DE3130050000004005617
BIC: WELADED3333

Bearbeiter: Nina Helbing
Durchwahl: 897-219
E-Mail: nina.helbing@gd.nrw.de
Datum: 08. Januar 2024
Gesch.-Z.: 31.130/6381/2023

6. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 826 "Fegeteschstr. / Düsseldorfer Str."

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 (1) BauGB

Ihr Schreiben vom 12.12.2023; Ihr Zeichen: 6111

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Infor-
mationen und Hinweise:

Erdbebengefährdung

Vorsorglich möchte ich darauf hinweisen, dass für die Planung und Bemessung der
Bauwerke innerhalb Erdbebengebieten das Thema Erdbebengefährdung entsprechend
aktueller Regelwerke zu beachten ist.

Baugrund

Nach den mir vorliegenden Unterlagen stehen im Plangebiet Sande und Kiese der
Jüngeren Niederterrasse an, die von geringmächtigem Hochflutlehm (schluffiger bis stark
schluffiger Sand) überdeckt werden.

Ich empfehle, den Baugrund objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.

Schutzgut Boden

Informationen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Umweltbericht) für das Schutzgut Boden, zur Verwendung von Mutterboden sowie zur Nutzung der Karte der schutzwürdigen Böden:

Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden

Von der Karte der schutzwürdigen Böden liegt die 3. Auflage vor. Im Rahmen der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes sind die betroffenen Böden, deren Bodenschutzstufen und Bodenfunktionen zu benennen. Zudem sind die Folgen des Eingriffs auf das Schutzgut Boden zu bewerten. Nach der vorgelegten Begründung zum B-Plan war die jetzige Planfläche bereits eine Ausgleichsfläche für einen zurückliegenden Bebauungsplan. Das bedeutet aus Bodenschutzsicht, dass bei der jetzigen Planung eine Kompensation erfolgen muss, die bodenfunktions- und insbesondere flächenmäßig beide Planverfahren abbildet. Ich weise schon jetzt darauf hin, dass schutzwürdige Böden betroffen sind, für die eine externe Kompensation zu fordern ist. Für die Erstellung des Umweltberichtes kann die Karte der schutzwürdigen Böden über www.GEOportal.NRW abgerufen werden: Kompensationsmaßnahmen für den Verlust an schutzwürdigen Böden sind folgender Veröffentlichung zu entnehmen (Kap. 3.7, S. 24):

- Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung¹.

Verwendung von Mutterboden

Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

(Helbing)

¹ https://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf